

Das „Medium Gerücht“ im Informationsrecht

Herbert Burkert

1. Einige Vorbemerkungen zum Bemerkenswerten des Gerüchts aus der Sicht des Rechts und zu einigen kleineren Besonderheiten des Rechts

Interesse des Rechts am Gerücht

Was interessiert den Juristen am Gerücht?¹ Die erste Assoziation ist die von etwas Schädlichem. Schädliches gilt es zu vermeiden; ist der Schaden eingetreten, ist er zu kompensieren. Die zweite Assoziation für den Juristen ist die mit etwas – wenn auch nicht eindeutig bestimmbar – Problematischem.

Diesen beiden Assoziationen wollen wir – ganz eng am Gegenstand „Gerücht“ – nachgehen. Es geht uns also nicht um ein Kompendium zum Recht der Information und seinen Problemen; es geht vielmehr um ein Verständnis dessen, was das Gerücht für den Juristen als etwas Besonderes erscheinen lassen könnte, und es geht um die Überprüfung dieser Vermutung.

Für die Bewältigung des Schädlichen hält das Recht erprobte Mechanismen bereit: das Strafrecht als Abschreckungsmechanismus zur erhofften Eindämmung dessen, was eine Gesellschaft – in einem demokratischen Verfahren – als schädlich und eben mit den schwerwiegenden Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen ansieht. Weiterhin geht es um die Mechanismen des Schadenersatzrechtes aus dem Teilsystem des Rechts, welches der Jurist Zivilrecht nennt. Auf die ebenfalls zum Zivilrecht gehörenden vorbeugenden Abwehrmechanismen, vorbeugender Rechtsschutz genannt, wird kurz hingewiesen werden.

Die bei der Nutzung solcher Mechanismen auftretenden Fragen sind die des juristischen Alltags; sie vermögen die Diskussion unter Juristen zu erhitzen, nach aussen aber geben sie kaum noch Konfliktwärme ab. Wo aber liegt das Störende gerade des Gerüchts, das den viel beschworenen juristischen Laien dem Gerücht eine Sonderrolle beimessen lässt, und das auch den Juristen noch zum Innehalten bringt? Es liegt in der eindeutigen Uneindeutigkeit des Gerüchts. Uneindeutig, weil es aus einer unbekanntem Quelle weitergegeben wird, weil sein Wahrheitsgehalt unbestimmt ist – oder genauer, weil das Gerücht sowohl wahr als auch falsch sein kann und beide Möglichkeiten transportiert. Eindeutig – weil zumeist der letzte, der das Gerücht weitergegeben hat, der die schädigende Reaktion auslöst, doch bekannt ist, eine Zeitung, ein Sender etwa, die vom Gerücht berichten und es so weitergeben; eindeutig auch, weil die, die es weitergeben – gelegentlich nicht ohne Genuss – es eben als solches eindeutig bezeichnen, als Gerücht, und so doch nichts anderes als die Tatsache weiterzugeben scheinen, dass es sich um ein Gerücht handelt. Und können die, die Tatsachen weitergeben, was immer auch die Folgen sein mögen, verantwortlich gemacht werden für etwas, das unsere Gesellschaft doch so schätzt: die Tatsache?

Bevor wir solchen Überlegungen folgen, sei noch auf zwei Besonderheiten verwiesen:

¹ Es sei explizit darauf hingewiesen, dass der Gebrauch der maskulinen Substantiva und Pronomina in diesem Text der formelhaften Verkürzung dient.

Die räumliche Begrenztheit des Rechts

Zum einen: Recht als Praxis und Recht als Theorie sind räumlich eingebunden; es gibt lokales, nationales, regionales, internationales Recht und – aber nur in Ansätzen – globales Recht. Die Rückbindung an lokale, nationale, regionale, internationale und noch selten globale konkrete Normen kann im Recht nicht aufgegeben werden. Recht unterscheidet sich damit inhaltlich je nach seinem Geltungsraum. Aber es gibt auch Gemeinsames: So wie sich Juristen untereinander aufgrund verwandter Sozialisationserfahrungen zumindest beim Problemlösen erkennen mögen, so suchen und finden auch Rechtsordnungen oft Lösungen, die – lässt man lokale Erscheinungsformen zurück – Ähnlichkeiten im Kern erkennen lassen. Unser räumlicher Rückbezug wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland sein, aber unsere Intention liegt auf der Vermittlung von Ähnlichem und Grundsätzlichem, das sich der Leser dann zurückdenken in die Einkleidungen verschiedener nationaler Rechtssysteme (Zur Situation in den USA etwa und zugleich auch unter Einbeziehung neuer Verbreitungstechniken für Gerüchte – z.B. Borden 1998).

Eine selbst auferlegte Begrenzung: das Informationsrecht

Zum anderen: Recht als auch sich selbst reflektierende Disziplin hat verschiedene Perspektiven auf die soziale Welt entwickelt und entwickelt sie weiter. Zwei solcher (großen) klassischen Teildisziplinen mit unterschiedlichen Perspektiven haben wir schon erwähnt, das Strafrecht (das dem „Öffentlichen Recht“ zugerechnet wird) und das Zivilrecht. Eine der neueren, sich noch entwickelnden Betrachtungsweisen ist das Informationsrecht. Die Bezeichnung Informationsrecht ist dabei in den letzten Jahrzehnten nicht zu letzt dank der Informations- und Kommunikationstechnologie populär geworden. Wie bei Ausdifferenzierungen in Disziplinen üblich, herrscht auch beim Informationsrecht Uneinigkeit über die genauen Konturen, über die Beziehungen zur Hauptdisziplin und anderen Teildisziplinen und über die grundsätzliche Legitimität einer solchen Abspaltung (zur Diskussion z.B. Kloepfer 2002: 28ff.). Wir wollen das Phänomen Gerücht hier nicht zum Anlass nehmen, diese Auseinandersetzungen weiterzuführen. Wir sagen nur zur Verdeutlichung, dass für uns Informationsrecht eine spezifische Form der Betrachtung ist, die soziale Erscheinungen von Information und Kommunikation unter dem Aspekt betrachtet, welche Normen bezüglich dieser Phänomene aufzuspüren sind, wie sie geordnet sind, welche Vermutungen diese Ordnungen tragen, wo sich Lücken und Inkonsistenzen offenbaren, und welche Neugestaltungen und Reorganisationen sich anbieten (ausführlicher zu diesem so genannten St. Galler Ansatz: Gasser 2002b: 12f.). Diese eher generelle Betrachtung unterscheidet sich von den bekannteren Teildisziplinen wie etwa vom Medienrecht dadurch, dass Informationsrecht nicht erst auf der Ebene institutionalisierter Informationsverbreitung (Presse, Rundfunk, Fernsehen, internetbezogene Medienunternehmen) aufsetzt, sondern schon individuell ausgetauschte Information als interessant genug ansieht, und im Gegensatz zu anderen Gebrauchsformen desselben Begriffs Informationsrecht sieht Informationsrecht hier bestimmte Technologien im Zusammenhang von Information und Kommunikation zwar als wichtig in Bezug auf Aussagen an, gibt doch etwa das Internet dem Gerücht eine beinahe qualitativ neue Ausbreitungsgeschwindigkeit und Verbreitungsdichte bei gleichzeitig relativ geringem Aufwand. Die Technologie ist aber nicht entscheidend für die Auswahl als Untersuchungsgegenstand: Das Gerücht in seiner ganzen Breite – interessiert das Informationsrecht gerade eben weil das Gerücht mit seiner erwähnten

eindeutigen Uneindeutigkeit so spezifische,² vom technischen Medium unabhängige „informationelle“ Eigenschaften zu haben scheint.

2. Eine strafrechtliche Annäherung

Beginnen wir mit einer Annäherung mit dem, was wir zum Strafrecht schon angedeutet haben. Gerüchte sind Verbreitungen von Tatsachen, bei denen der Verbreiter deutlich macht, es handele sich um Äußerungen Dritter, deren Wahrheitsgehalt nicht feststehe (Prinz/Peters 1999: 51). Hier im Strafrecht geht es um negative Tatsachen, die – wie es etwa das deutsche Strafrecht formuliert – geeignet sind, jemanden verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. – In der Tat scheinen Gerüchte vor allem als „dunkle“ Gerüchte aufzutreten (Kapferer 1995: 154f.).³ – Das Gerücht ist Hülle für solche Äußerungen, die ihnen eine besondere Färbung verleiht – Prinz/Peters sprechen von „verpacken“ (a.a.O.). Das Strafrecht sieht zunächst auf das in der Hülle befindliche und prüft das Enthaltene auf das, was es schützen möchte. Bedroht ist die Ehre des Betroffenen, die wir heute als Teil des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ sehen. Betroffen sind auch die Persönlichkeitsrechte derer, die ihm nahe stehen und die in unseren Rechtsordnungen besonderen Schutz genießen, seine Familie, dann sein Stand im Wirtschaftsleben, sein Kredit. Das schließt nicht aus, dass die Verbreiter vielleicht noch mehr an Schaden beabsichtigt haben könnten oder in Kauf zu nehmen bereit sind, bis hin zur körperlich-seelischen Beschädigung des vom Gerücht Betroffenen. Wir beschränken uns hier auf das Näherliegende: die Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Recht denkt in Unterscheidungen, und so denkt auch und gerade Strafrecht und unterscheidet: Wird Reputation herabgesetzt durch Äußerungen zu Tatsachen oder durch Bewertungen? Auf den ersten Blick erscheint dies als die für Juristen typische, in ihrem Ausmaß kaum nachvollziehbare Anhänglichkeit an Einzelheiten. Und doch ist das Unterscheidungsinteresse des Strafrechts dabei weder semiotisch noch philosophisch ausgerichtet; es ist schlicht funktional: Was dem Beweis offen steht, gilt als wahr, was als wahr gilt, kann im Grundsatz nicht vorwerfbar sein. Den Weg der Beweisbarkeit muss man also trotz des negativen Gehalts offen lassen. So unterscheidet man zwischen Wertung und Tatsachenbehauptung und privilegiert die letztere durch die Möglichkeit des Beweises.

Gelegentlich – und hier sei ein räumlicher Rückbezug gestattet – bleibt auch dieser Weg versperrt. Im Recht der Schweiz und Österreichs gibt es Tatbestände, bei denen in der Wertung dieser Strafrechtsordnungen die Wahrheit hinter der Ehre zurückzutreten hat; der Blick des Strafrechts haftet auf der Verletzung, auf der Schimpflichkeit der Äußerung. Früher einmal Wahres oder auch jetzt noch vielleicht Beweisbares muss in dieser Wertentscheidung

² Den speziellen Eigenheiten des Verbreitungsmediums „Internet“ entsprechend sieht z.B. in Deutschland der § 11 des Telediensteegesetzes eine Privilegierung bei Informationsverbreitungen für das Internet vor, soweit es sich um Diensteanbieter handelt, die fremde Informationen für Nutzer speichern. Sie sind für die Inhalte nicht verantwortlich, wenn „1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder 2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben. [...]“ Es handelt sich also nicht um eine Regelung, die für das Gerücht spezifisch ist.

³ Es gibt auch „positive“ Gerüchte, und auch ihr Einsatz kann mit unlauterer Absicht erfolgen, etwa um positive Kursänderungen im Wertpapierhandel zu erzeugen. So stellt z.B. in Deutschland eine im November 2003 in Kraft getretene Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation zum § 20a des Gesetzes über den Wertpapierhandel in § 3 Abs.3 ausdrücklich fest: „(3) Als sonstige Täuschungshandlung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch [...] 2. die Verbreitung von Gerüchten oder Empfehlungen bei Bestehen eines möglichen Interessenkonflikts, ohne dass dieser zugleich in adäquater Weise offenbart wird.“

zurücktreten, wenn der engste Kreis des Persönlichen betroffen oder das Recht auf Vergessen vergessen wird.⁴ Und im deutschen Recht bleibt zumindest noch der Rückgriff auf die Ahndung als Beleidigung, wenn „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“ (§ 192 Strafgesetzbuch).

Das Gerücht hält es – wie angedeutet – mit „Tatsachen“. Nur das macht das Gerücht interessant genug, auch weiter getragen zu werden. Bloße Wertungen mag man teilen oder auch nicht, wen interessiert das; allenfalls doch nur, dass A es war, der B einen X genannt habe; dies aber ist Bezug zu einer Tatsache. Beim Gerücht haben wir es also vom Inhalt der Hülle her mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch (abträgliche) Tatsachenbehauptungen zu tun – im (deutschen) Strafrecht „Verleumdung“ genannt, wenn sie wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet werden – sonst „üble Nachrede“, wenn sie nicht nachweislich wahr sind.⁵ Wertungen fallen unter Begriffe wie „Beleidigung“ oder „Beschimpfung.“

Doch uns geht es nicht um Persönlichkeitsverletzungen allgemein sondern um das Gerücht. Nun fällt der Blick zurück auf die Hülle, eine Hülle, die zunächst einmal distanziert, d.h. der, der das Gerücht aufnimmt und weitergibt, identifiziert sich nicht mit ihm, er gibt das, was die Hülle enthält, einfach nur weiter und zeigt auf die Hülle. Mehr noch, er mag sich sogar noch abschätzig zur Glaubwürdigkeit geäußert haben – aber er gibt weiter. Und doch – Gerüchte bleiben auch dann immer noch in der Lage, wie Tatsachenbehauptungen zu wirken (Burckhardt 2003: 101). Dem sucht das Strafrecht vorzubeugen. In Deutschland schon seit Ende des 19. Jahrhunderts in einer Entscheidung des Reichsgerichts klargestellt – vermag der Verweis auf ein Gerücht nicht zu entlasten (Dreher/Tröndle 2003: Rn. 9 zu § 186).⁶ Der Verbreiter eines Gerüchts weiß schon definitionsgemäß um die Möglichkeit der Unwahrheit, und besteht das Weitergegebene nicht die Wahrheitsüberprüfung, so macht er sich zum notwendigen Element einer Kommunikationskette mit schädigenden Folgen. Konsequenter trifft das Strafrecht mit seinen Tatbeständen nicht nur den, der seiner eigenen Überzeugung Ausdruck gibt, also „behauptet“, sondern auch den, der „nur“ verbreitet – ganz unabhängig von dem, wie er sich zu dieser „Hülle“ verhält, wie er sie bezeichnet. Die als Werkzeug benutzte Doppeldeutigkeit des Gerüchts schlägt zurück.

Aber auch das Gerücht gehört zu den uns umgebenden „sozialen“ Tatsachen. Und Berichterstattungspflicht kann doch gebieten, dass man ein Gerücht als solches bezeichnet und auch mitteilt. Und diese Hülle, in der die Äußerung von – wie wir festhielten – Tatsachenbehauptungen weiter getragen wird, trägt doch eben die deutliche Kennzeichnung „Gerücht“. Und das ist doch wohl eine Tatsache, dass es sich dabei um ein Gerücht handelt? Derartige Rechtfertigungen können im Strafrecht wirksam sein – und nicht nur im Strafrecht. Um all zu viele Wiederholungen zu vermeiden, behandeln wir die Bedeutung einer solchen Rechtfertigung im folgenden Teil, in unserer zivilrechtlichen Annäherung an das Gerücht. Zuvor aber bleibt noch kurz festzuhalten: Die strafrechtliche Ahndung – zur Erfüllung des Tatbestandes und dem Fehlen einer Rechtfertigung muss noch die Schuld hinzutreten – schließt nicht die zivil-

⁴ Siehe Art. 173 Abs. 3 Strafgesetzbuch der Schweiz: „Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äußerungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äußerungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.“ Ähnlich § 112 des Strafgesetzbuchs Österreichs: „[...] Über Tatsachen des Privat- oder Familienlebens und über strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines Dritten verfolgt werden, sind der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens nicht zuzulassen.“ Und: „§ 113 Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung: Wer einem anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eine strafbare Handlung vorwirft, für die Strafe schon vollzogen oder wenn auch nur bedingt nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist, ist [...] zu bestrafen.“

⁵ Vergleiche im deutschen Recht § 186 Strafgesetzbuch (StGB) – Üble Nachrede und § 187 StGB – Verleumdung.

⁶ Zur Geschichte des Gerüchts im (französischen Recht) siehe auch: Froissart 2002: 55f.

rechtliche Ahndung aus. Beide Wege bestehen nebeneinander. Bei der strafrechtlichen Verfolgung läuft der Mechanismus der Strafverfolgung selbständig ab, er muss allerdings – von bestimmten Ehrverletzungen, an deren Verfolgung ein öffentliches Interesse besteht, abgesehen – erst durch einen Antrag auf Strafe in Gang gesetzt werden. Auch die zivilrechtliche Ahndung verlangt ein Tätigwerden des Betroffenen und bereitet ihm vielleicht nicht die Genugtuung einer gesellschaftlichen Ächtung des anderen durch Strafrecht, aber sie gibt dem Betroffenen doch einige Erleichterungen: Schon der Nachweis der Fahrlässigkeit reicht für den für eine zivilrechtliche Haftung notwendigen Schuldvorwurf aus. (Zur Vorbeugung oder zum Ausgleich durch eine Gegendarstellung reicht schon das objektive Vorliegen einer Rechtswidrigkeit.) Und es gibt einen dem Betroffenen unmittelbar zugute kommenden Schadensausgleich – sei es ein Ausgleich des materiellen Schadens oder – darauf wird noch einzugehen sein – (ergänzend) eine Geldentschädigung für die Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Ein solcher Ausgleich in Geld kann für die Abschreckung wirksamer sein als die strafrechtliche Ächtung. Für das schon erwähnte vorbeugende Handeln bleibt ohnehin nur der Weg des Zivilrechts. – All dies sind Gründe haben auch faktisch eine Verlagerung auf die zivilrechtliche Kompensation mit sich gebracht (Löffler/Ricker 2003: 320f.).

3. Eine zivilrechtliche Annäherung

Die zivilrechtliche Betrachtung – auf der Suche nach Kompensation – greift die Glieder einer Kette ab: Handlung, Verursachung, Zurechnung – allenfalls noch Rechtfertigung – und Schaden. Normativer Anknüpfungspunkt sind beispielsweise im deutschen Recht Schutznormen für besondere Rechte oder Rechtsgüter – eben das allgemeine Persönlichkeitsrecht – oder spezielle Schutznormen (etwa Kreditgefährdung) oder die Verletzung von Schutznormen, die gerade auch vor solchen Beeinträchtigungen schützen wollen (etwa die erwähnten strafrechtlichen Normen des Ehrenschatzes). Die Reihenfolge wird von Zweckmäßigkeitgesichtspunkten bestimmt: zuerst das, was im jeweiligen Falle nahe liegt, dann zu dem Schwierigeren. Alle Voraussetzungen müssen geprüft und aufgefunden sein, um zu einer erfolgreichen Kompensation zu gelangen. Generell problematisch war dabei lange Zeit, ob bei der Verletzung eines so hehren Schutzgutes wie der Ehre oder des Persönlichkeitsrechts über mögliche Vermögensschäden hinaus überhaupt mit Geld kompensiert werden könne; im Wortlaut sah das Bürgerliche Gesetzbuch eine solche Kompensation nicht vor. Hier hat sich jedoch die Auffassung durchgesetzt, dass aus grundsätzlichen – und grundgesetzlichen – Überlegungen ein Rechtsbehelf nötig sei, um dieses wichtige Gut nicht ungeschützt zu lassen (Prinz/Peters 1999: 491f. mit weiteren Nachweisen). Aber dies sind allgemeine Überlegungen zum Recht des Schutzes der Persönlichkeit. Uns interessiert weiterhin das für das Gerücht Besondere.

Die Kausalität von Gerüchten

Beim Gerücht gibt es zunächst ein Problem mit der Verursachung: Kein Zweifel – ein Gerücht vermag Schaden stiften, die Reputation gefährden, den Wert eines Unternehmens beeinträchtigen (mit anschaulichen Beispielen: Koenig 1985). Die Wirkungen der Handlung „Gerüchteverbreiten“ sind nicht zu leugnen. Aber liegt die Wirkung des Gerüchts nicht allein darin, dass einer der Empfänger, sein Handeln darauf einstellt; der Übermittler hat doch auf den Gerüchtecharakter unmittelbar oder zumindest mittelbar verwiesen; so definierte sich ja das Gerücht. Was verursachen Informationen, was verursacht vor allem durch Gerücht verbreitete Information? So viele Informationen wirken auf unsere Entscheidungen ein – ist man immer in der Lage zu zeigen, welches die entscheidende war? Gibt es hier überhaupt eine direkte aufnehmbare Verbindung zwischen dem Gerücht und der Reaktion, der Handlung, die dann zum Schaden beim Betroffenen führt? Waren vielleicht doch andere Gründe maßgebend, die den Inhalt des übermittelten Gerüchts überlagerten? Haben nicht andere Gründe im Sinne einer überholenden Kausalität gewirkt bei dem, der das Gerücht aufgenommen hat?

Der Ursachenbegriff des Rechts ist zunächst ein recht rigoroser; ähnlich wie bei der Katastrophentheorie mit ihrem Schmetterlingsflügel Schlag gilt: Alles was nicht hinweggedacht werden

kann, ohne dass ein konkreter Effekt entfiere, zählt zu den Ursachen. Dieses normative Konzept – in der Rechtswissenschaft werden solche Konzepte sogleich „Theorie“ genannt, ohne sich freilich je einem experimentellen Beweis stellen zu wollen – hier die „Äquivalenztheorie“ – trifft aber nur die Vorauswahl. Diese Vorauswahl soll möglichst weit sein, um im Interesse einer möglichst umfassenden sozialen Befriedung möglichst nichts zu übersehen. Soziale Befriedung verlangt aber auch, das so zuvor Ausgewählte unter Berücksichtigung dessen einzuschränken, was im Sozialbezug noch als angemessen ursächlich, als adäquat angesehen wird. Hier wird Recht zur bewertenden Argumentationslehre: Nicht um naturwissenschaftlich abgesicherte Kausalketten geht es (wenn ihnen auch nicht entgegengearbeitet werden sollte). Es geht um argumentierbare, auf das soziale Verständnis, auf die Lebenserfahrung beziehbare Zuordnungen, es geht um den – wie es das Recht ihn nennt – „adäquaten Kausalzusammenhang“ (ausführlich zur Kausalität gerade auch von Informationen im Recht: Gasser 2002a). Letztlich geht es darum, was man – normativ- als ursächlich ansehen sollte. Geht man davon aus, dass man den Träger des Gerüchts benennen kann – hier auftretende Probleme sind typische Ermittlungs- und Beweisprobleme, die uns hier nicht weiter beschäftigen – so wird er in diese adäquate Kausalkette einzubeziehen sein; dass ein solches Gerücht zu Herabwürdigung in den Augen anderer führt oder zu einer Rücknahme eines Kredits, gehört zum gesellschaftlich als ursächlich Begriffenen.

Möglich bleibt noch der Verweis auf das, was das juristische Kausalverständnis eine „Reserveursache“ nennt: Ein anderer hat das Gerücht ebenso verbreitet. In solchen Fällen hat aber jeder für sich schon eine hinreichende Ursache für die Persönlichkeitsverletzung gesetzt; der Verweis auf andere entlastet also nicht (Prinz/Peters 1999: 19 mit weiteren Nachweisen). Es liegt hier auch wohl eher das vor, was im juristischen Verständnis eine „Mehrfachkausalität“ genannt wird: Alle wirken mit und keiner wird – wenn man ihrer habhaft wird und wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben sind – aus der Haftung entlassen; jeder ist für den vollen Schaden verantwortlich und der Betroffenen hat letztlich die Wahl, wen er heranziehen will.

Als letzte Möglichkeit zur Durchbrechung des Kausalzusammenhangs bleibt, dass jener Dritte, den das Gerücht erreicht hat, ganz eigenständig gehandelt hat. Auch hier bleibt letztlich nur die „soziale“ an den optimalen Betrachter sich orientierende Beurteilung: Ganz unbeeinflusst bleibt man nicht von Gerüchten – vor allem dann, wenn Massenmedien oder Berater ein Gerücht verbreitet haben. Solchen – auch solchen – „Informationen“ wird man sich als Anleger oder verantwortungsbewusster Kreditgeber kaum entziehen können. Anders liegt der Fall, wenn der Wahrscheinlichkeitsgehalt eines Gerüchtes so gering ist, dass auch der Restgehalt des möglichen Wahrseins, das jedem Gerücht anhaftet, vernünftigerweise nicht mehr damit der Reaktion verbunden werden kann. Kurz – hier mögen Ansätze dafür liegen können, der Verantwortung zu widersprechen. Aber die Annahmen von der typischen Kausalität von Gerüchten haben sich so verfestigt, dass man in der Regel hier schon den als beweispflichtig ansehen muss, der solche Annahmen durchbrechen will; er hat dann auch die Last zu tragen, wenn dieser Beweis nicht gelingt.

Die Rechtfertigung von Gerüchten

Die zweite Eigenheit von Gerüchten in Haftungszusammenhängen wurde schon angedeutet, als wir uns noch im System des Strafrechts befanden, und diese Eigenheit gilt – wie schon gesagt – auch für das Zivilrecht: Gerüchte, so fragwürdig oder befragungswürdig sie sein mögen, sind Teil der sozialen Wirklichkeit. Wer also die Aufgabe hat, diese soziale Wirklichkeit wiederzugeben, kann Gerüchte nicht übersehen. Die Medien, die Berater, dürfen sie, ja müssen sie nicht auch über Gerüchte berichten, um ein vollständiges Bild zu geben? Solches Vorbringen nennt man rechtstechnisch einen Rechtfertigungsgrund; liegen Rechtfertigungsgründe vor, ist sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht die Haftung ausgeschlossen. Es gibt allgemeine Rechtfertigungsgründe (das Notwehrrecht ist etwa ein solcher – hier nicht einschlägiger – allgemeiner Rechtfertigungsgrund) und es gibt spezielle Rechtfertigungsgründe. Einen solchen speziellen Rechtfertigungsgrund nennt bei Ehrverletzungen das Strafrecht selbst: die so genannte „*Wahrnehmung berechtigter Interessen*“ (§ 193 (deutsches) Strafgesetzbuch).

Ob nun wegen des Bezuges zu solchen berechtigten Interessen oder aber generell aufgrund des unmittelbaren Einflusses von Grundrechten auf unsere Rechtsordnungen – in jedem Falle zählt zu den Rechtfertigungsgründen die Meinungs- und Pressefreiheit. Was immer sich im Rahmen dieser Grundrechte hält, kann nicht rechtswidrig sein. Doch auch hier bleiben Abwägungen notwendig, denn auch das Recht des durch das Gerücht Betroffenen ist dem Grundrechtsschutz nicht entzogen. Auch nennen diese Grundrechte oder Grundrechtskataloge selbst solche Schranken explizit. Solche Schranken aber müssen ihrerseits auch das Gewicht des Grundrechts berücksichtigen. Derartige Abwägungsprozesse sind mühsam, ihr Ausgang hängt sehr von den Umständen des Einzelfalles ab. Das macht Entscheidungen in diesem Bereich schwer vorhersehbar. Auch ändern sich Abwägungsverfahren und Ergebnisse in der Zeit. Gerichte als Bestandteile unserer Gesellschaft können und sollen sich den sich ändernden Wertvorstellungen bei ihren Interpretationen nicht völlig verschliessen, wenn auch die Gefahren solcher Veränderungen aus der Geschichte erkennbar sind. In der Zeit aber und über eine Vielzahl von Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte vermögen die Entscheidungen dann an Vorhersehbarkeit gewinnen; es bilden sich typische Fallgruppen heraus, die sich im juristischen Diskurs zu Standards verfestigen. An solchen Standards wirken auch Vereinigungen betroffener Berufs- oder Branchengruppen mit. Die Berufung auf die Einhaltung solcher Standards soll die Rechtmäßigkeit des eigenen individuellen Handelns absichern. Gerade für die Massenmedien sind solche Standards unentbehrlich; ihre Rolle ist konfliktreich und das Handeln in Organisationen braucht Orientierungen, die über die Einzelabwägung hinausgehen können.

So sieht denn etwa auch der Pressekodex des (deutschen) Presserates hinsichtlich der Verbreitung von Gerüchten vor: *„Ziffer 2: Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. [...] [Hervorhebung durch den Autor]“* Und unter Ziffer 9 heißt es: *„Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen“* (Deutscher Presserat 2001).

Die Rechtsprechung hat diese Standards und mögliche Rechtfertigungen vielleicht ein wenig deutlicher gefasst: Es muss ein Informationsinteresse – hier eben auch und gerade – an dem Gerücht bestehen; ein reines Unterhaltungsinteresse wird nicht als ausreichend angesehen (vgl. Löffler/Ricker 2003: 322 mit weiteren Nachweisen). Weiter: Der bloße Verweis auf das Gerücht als Gerücht – selbst wenn das Gerücht noch explizit als unglaubwürdig oder unbestätigt bezeichnet werden sollte, entbindet nicht von journalistischer Sorgfaltspflicht (Prinz/Peters 1999: 19 mit weiteren Nachweisen). Das Massenmedium hat sich mit anerkannten Verfahren der Recherche um die Klärung des Wahrheitsgehaltes zu bemühen. Erweist sich das Berichtete nachher als unwahr, so befreit die Anwendung dieser Standards zwar – aber auch 10 Page 11 nur – von der Schadenersatzpflicht. Ansprüche auf Berichtigung und gegebenenfalls auf Unterlassung (wenn Wiederholung zu befürchten ist) bestehen weiterhin, denn das Unwahre steht im Raum (Löffler/Ricker 2000: 322f.). Wird aufgrund des überwiegend erscheinenden Informationsinteresses doch über das Gerücht als Gerücht berichtet, so ist auf alle Umstände hinzuweisen und beim Bericht auf angemessene Distanz zum im Gerücht Mitgeteilten zu achten. Maßgeblich ist letztlich der Gesamteindruck (Burckhardt 2003: 621).

4. Der Versuch einer informationsrechtlichen Zusammenfassung

Das Recht hat – so glauben wir zusammenfassen zu können – das Wirkpotential von Gerüchten erfasst. Jeden in der Verbreitungskette kann das Risiko treffen, strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Uneindeutigkeit des Gerüchts, richtig, aber auch falsch sein zu können, lässt das Recht in seinem Unwerturteil unbeeinflusst. Es beurteilt die Wirkung des Mediums Gerücht; es lässt sich nicht durch die Unentschiedenheit des Wahrheitswertes der verbreiteten Information irritieren. Recht lässt ihn aber auch nicht

unbeachtet, verlagert aber das damit verbundene Risiko auf den Transporteur der Nachricht. Diese starke Wirkungsorientierung des Rechts deckt sich mit einem allgemeinen Muster des informationsbezogenen Rechts. Wirkung weckt die besondere Aufmerksamkeit des Rechts; Wirkung wird als besonders regelungsbedürftig angesehen. Eine solche Wirkungsorientierung findet sich im institutionalisierten Bereich zum Beispiel auch in der besonderen Regelungsintensität für das Medium Fernsehen. Hier beim Gerücht aber gilt die Wirkungsorientierung wie gezeigt schon für die „einfache“ interpersonale Kommunikation.

Diese Wirkungsorientierung wird – und im (institutionellen) Medienrecht mehr – noch zu einem Problem werden. Mit dem Verweis auf Wirkung argumentiert Recht semantisch nicht mehr nur ausschließlich normativ; es macht sich vielmehr durch den Verweis auf Überprüfbares argumentativ in höherer Masse angreifbar. Die prinzipiell angenommenen Wirkungen müssen sich sukzessive Überprüfungen unterziehen. Recht eröffnet – um im Rahmen unseres Themas zu bleiben – gegenüber seinen eigenen Grundannahmen die Möglichkeit des Wahrheitsbeweises. Oder von der Seite des Zweifels her formuliert: Wirkungen, auf die das Recht baut, könnten sich zum Gerücht reduzieren. Noch verhindern andere Mechanismen die systematische Überprüfung solcher Annahmen im Recht; die dem Richter zugewiesene Autorität etwa, über Fragen, die seiner Sachkunde offen sind, ohne Sachverständigen zu entscheiden. Im gewandelten Problembewusstsein als rhetorisch erkannte Wendungen bleiben im Interesse der Ökonomik gesellschaftlicher Entscheidungen (wie lange noch?) unangetastet. Langfristig aber werden mehr und mehr Annahmen zu den Wirkungen von Kommunikation befragt werden, so wie einige Jahrzehnte zuvor in einem benachbarten Bereich – in der Telekommunikation – die „Natürlichkeit“ von Monopolen befragt wurde.

Aber vielleicht hat Recht die Wirkung des Kommunikationsmodus „Gerücht“ doch schon hinreichend wahrgenommen und wird deshalb beim Gerücht keine Relativierung dulden. Die ausdrückliche Kennzeichnung als Gerücht etwa vermag allein für sich – wie wir gesehen haben – die Verantwortlichkeit nicht auszuschließen. Hier hat jedenfalls Recht den semantischen Unterschied etwa zur Ironie wahrgenommen: Was immer sich explizit als ironisch bezeichnet, vermag keine Ironie mehr zu erzeugen, denn es hebt die implizite Gegensätzlichkeit auf, wenn es auch gelegentlich – etwa mit den „irony signs“ in der email-Kommunikation noch versucht wird. Beim Gerücht ist dies eben anders: Durch die Kennzeichnung als Gerücht (auch wenn nicht immer explizit sondern auch gelegentlich nur implizit durch Formulierungen wie „ich habe gehört“ oder „man sagt“ oder durch den Gebrauch der Möglichkeitsform) werden Äußerungen zu Tatsachen, die als bloße Tatsachenbehauptungen als ungläubwürdig abgetan werden würden, gerade in der Unbestimmtheit der bloßen Wahrheitsmöglichkeit gehalten.

Die zweite Grundannahme, die unsere kurze Betrachtung eingeleitet hatte, dass sich nämlich das Schaden stiftende Gerücht als Problem erweisen könnte, wenn etwa eine Rechtfertigung durch bloßen Verweis auf den Charakter als Gerücht möglich sei, hat sich als überprüfenswert erwiesen. Aber es hat sich doch als eine Problematik gezeigt – die – entgegen aller vielleicht noch verbreiteten Gerüchte – das Recht wohl doch – wenn auch nicht immer eindeutig vorhersehbar – zu bewältigen versteht.

Herbert Burkert ist Präsident des Geschäftsleitenden Ausschusses der Forschungsstelle für Informationsrecht der Universität St.Gallen, Schweiz.

Literatur

Borden, Diane L. «Cyberlibel: Time to Flame the Times Standard.» Diane L. Borden, Kerrie Harvey. *The Electronic Grapevine. Rumor, Reputation and Reporting in the New On-Line Environment*. Mahwah, London: Lawrence Erlbaum, 1998, 91-110.

Burckhardt, Emanuel H. In: Karl Egbert Wenzel, Emanuel H. Burckhardt, Waldemar Gamer, Joachim Ritter von Stobl-Albeg, (Hrsg.). 5. Aufl.: Köln: Otto Schmidt, 2003, 1-261, 355-414, 537-881, 946ff.

Deutscher Presserat. *Pressekodex*. Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht. In der Fassung vom 20. Juni 2001 Bundespräsident Johannes Rau am 28.11. 2001 überreicht. [<http://www.presserat.de/site/pressekod/kodex/> – zuletzt verifiziert 15.1.2004]

Dreher, Eduard; Tröndle, Herbert. *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 51.Aufl. München: Beck, 2003.

Froissart, Pascal. *La rumeur. Histoire et fantasmes*. Paris: Belin, 2002.

Gasser, Urs. *Kausalität und Zurechnung von Information als Rechtsproblem*. München: Beck, 2002 (Gasser 2002a)

Gasser, Urs. «What is Information Law – and what could it be?» Urs Gasser (Hrsg.). *Informationsrecht in "e"-Umgebungen/Information Law in eEnvironments*. Baden-Baden: Nomos, 2002, 7-24. (Gasser 2002b).

Kapferer, Jean-Noël. *Rumeurs. Le plus vieux média du monde*. Paris: Seuil, 1995.

Kloepfer, Michael. *Informationsrecht*. München: Beck, 2002.

Koenig, Fredrick. *Rumor in the Market Place. The Social Psychology of Commercial Hearsay*. Dover, Massachusetts, London: Auburn House, 1985.

Löffler, Martin; Ricker, Reinhart. *Handbuch des Presserechts*. 2.Aufl. München: Beck, 2000.

Prinz, Matthias; Peters, Butz. *Medienrecht. Die zivilrechtlichen Ansprüche*. 4.Aufl. München: Beck, 1999.